Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 2

Artikel: Gemeinnützige Arbeit : eine Alternative zur Freiheitsstrafe?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verfahren problemlos gehandhabt werden kann, weshalb ohne gewichtigen Anlass nicht auf Bedingungen wie zum Beispiel die Einkommensentwicklung beim Pflichtigen abgestellt werden sollte. Bewirkt die Indexierung eine unangemessene Belastung des Pflichtigen, so liegt es somit an ihm, eine Abänderung zu verlangen, was als billig erscheint, da erfahrungsgemäss davon ausgegangen werden darf, dass sowohl bei Selbständigerwerbenden als auch bei Arbeitnehmern die Einkommen mit der Teuerung Schritt halten.

Eine Caritas-Tagung an der Paulus-Akademie Zürich

<u>Gemeinnützige Arbeit – eine Alternative zur</u> Freiheitsstrafe?

pd. Sind kurze Freiheitsstrafen des Staates heute noch sinnvoll, oder würden sie besser soweit als möglich durch Leistung gemeinnütziger Arbeit ersetzt? Die Frage war das Thema der Tagung, welche die Fachgruppe Gefangenenhilfe der Caritas Schweiz und die Paulus-Akademie Zürich durchführten.

Es ist vor allem die kurze Freiheitsstrafe, die von den Fachleuten mehr und mehr in Frage gestellt wird; sie scheint den Zweck aller Strafen, die Resozialisierung des Täters, besonders schlecht zu erfüllen. Die Zahl der Rückfälligen beweist das.

Unbestrittene Aktualität

Die Kriminalstatistik zeigt, dass in der Schweiz im Jahr rund 13 000 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, 60 Prozent davon dauern weniger als sechs Monate, 20 Prozent gar nur einen bis drei Monate. In absoluten Zahlen: 8000mal im Jahr wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und weniger ausgesprochen. Viele Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe werden zurzeit diskutiert, z.B. das Fahrverbot für Autofahrer, die Geldbussen nach dem Tagesbussensystem und eben die gemeinnützige Arbeit.

Bedürfnis vorhanden

Die Tagungsteilnehmer waren sich einig, dass das Bedürfnis für die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Strafsanktion durchaus vorhanden ist, wenn man auch nicht übersah, dass sich keineswegs alle Straftäter für diese Lösung eignen. Aber die im Ausland – und im Jugendstrafrecht der Schweiz – damit gemachten Erfahrungen sind positiv, vor allem auch deshalb, weil diese Form der Strafe dem Delinquenten die Möglichkeit verschafft, etwas Sinnvolles im Dienst der durch die Straftat «verletzten» Allgemeinheit zu tun. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Betroffene dieser Umwandlung selber zustimmt.

Auf gutem Weg

Im Vorentwurf, zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, den Professor H. Schultz im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ausgearbeitet hat, ist die gemeinnützige Arbeit als Strafsanktion vorgesehen: Wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder Busse verwirkt hat, kann ihn der Richter mit dessen Zustimmung zu gemeinnütziger Arbeit von der Dauer von 10 bis 240 Stunden verpflichten, vorausgesetzt,

- dass der Täter erstmals straffällig geworden ist,
- dass Busse oder Freiheitsstrafe für die «Besserung» nicht erforderlich zu sein scheint.

Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen usw. zu leisten.

Offene Fragen

Die neue Strafsanktion ist also auf gutem Wege zur Verwirklichung, wenn auch dabei noch viele Probleme zu lösen sind. Sie betreffen z.B. die systematische Frage, ob sie als eigenständige Sanktion oder nur als Ersatz für eine zuvor auszusprechende Freiheitsstrafe in das Gesetzbuch aufgenommen werden soll. Offen ist die Auswahl der Arbeiten, die dafür in Frage kommen; offen sind Fragen der praktischen Durchführung – der Überwachung und der Bewertung der geleisteten Arbeit; wie ist der «Strafarbeiter» während deren Dauer zu betreuen und zu begleiten? Nicht zu übersehen ist auch, dass auch Arbeitsrecht und Haftpflichtrecht angesprochen sind. Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit ist in der Schweiz insofern zusätzlich erschwert, als die Kantone für den Strafvollzug zuständig sind; es stellen sich von daher nicht einfache Aufgaben der Koordination.

Nicht bestritten wurde in Zürich die Auffassung, dass die gemeinnützige Arbeit niemals die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe ersetzen kann und darf, denn diese hat sich bewährt und ist aus unserem Strafsystem nicht mehr wegzudenken.

Jubiläumsstiftung der Schweiz. Reisekasse

Aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens hat die Schweizerische Reisekasse eine Jubiläumsstiftung «Ferien für wirtschaftlich und sozial Benachteiligte» gegründet. Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Massnahmen, die dazu beitragen, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Menschen Ferien in der Schweiz zu ermöglichen und zu erleichtern. Nähere Auskünfte über die Möglichkeiten einer Beanspruchung dieser zweifellos segensreichen neuen Institution erteilt die Schweizerische Reisekasse, Neuengasse 15, Postfach, 3001 Bern.

p. sch.